

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.06.1950

Geschäftszahl

2543/49

Rechtssatz

Die Berichtigung der irrigen Bezeichnung eines Grundstückes in einem Bescheid kann, wenn außer Streit steht, daß die neue Bezeichnung das tatsächlich gemeinte Grundstück trifft, die Partei nicht in ihren Rechten verletzen.
(Daher: Mangelnde Beschwerdeberechtigung)